

12

Landgericht Kassel

Aktenzeichen:
7 Ns - 1613 Js 25844/04

Handwritten signature and date: 15.09.09



In Verbindung mit dem Urteil
I. Instanz ist vorstehendes
Urteil rechtskräftig seit 15.09.09
Kassel, den 20. OKT. 2009

Handwritten signature
Stellvertreterin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen: **Norbert Steinbach**,
geboren am 30.06.1946 in Kassel,
wohnhaft Spohrstraße 9, 34246 Vellmar,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen: **Volksverhetzung**

hat die 7. (kleine) Strafkammer des Landgerichts Kassel auf die Berufung des Angeklagten gegen
das Urteil des Amtsgerichts Kassel – Strafrichter – vom 05.11.2008 in der Sitzung vom
15.09.2009, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Gerstung-Vindelstam**
als Vorsitzende,

Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsmeisterin **Lina Koch**
Rentner **Egon Sprecher**
als Schöffen,

Staatsanwalt **Dietrich**
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Seite 1/4

Das obige Berufungs-Urteil vom 15.09.2009, „drei Jahre Wohlverhalten“ und „keine Veröffentlichung der 20.000
Internetseiten des BfeD“ wurde am Donnerstag, den 22.10.2009 zugestellt und unten gespeichert:

http://www.bfed.dk/norbert_steinbach_lg_kassel_3_jahre_bewaehrung_ns1613js2584404_15092009.pdf

Rechtsanwalt Thomas **Pausch** , Hofgeismar
als Verteidiger,

Justizfachangestellte **Büchenschütz**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 05.11.2008 dahingehend abgeändert, dass die Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten zur Bewährung ausgesetzt wird. Im Übrigen wird die Berufung des Angeklagten verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Jedoch wird die Gebühr für die Berufungsinstanz um 1/3 ermäßigt. In diesem Umfang fallen auf die im Berufungsverfahren entstandenen gerichtlichen und notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO))

I.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Volksverhetzung in 7 Fällen, davon in 1 Fall in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, sowie wegen Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt.

Hiergegen hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Diese wurde durch den Angeklagten und seinen Verteidiger im Termin der Berufungshauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wirksam auf das Strafmaß beschränkt.

Ziel der Berufung war zuletzt die Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung.

In diesem Umfang hatte die Berufung Erfolg.

II.

Infolge der wirksamen Beschränkung des Rechtsmittels auf eine Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs sind der Schuldspruch des erstinstanzlichen Urteils und die ihn tragenden Feststellungen rechtskräftig geworden und stehen damit für die Kammer bindend fest. Wegen der Feststellungen zum Tatgeschehen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil des Amtsgerichts II. (Seite 3 bis 11) Bezug genommen. Der Angeklagte hat sich danach wie aus dem Urteil des Tenors des Amtsgerichts ersichtlich schuldig gemacht wobei ergänzend auf Ziffer IV. des Urteils (Bl.13) verwiesen wird. Darüber hinaus war zum Sachverhalt festzustellen, dass der Angeklagte mittlerweile sämtliche genannten, veröffentlichten Internetseiten gelöscht hat.

III.

Soweit noch Feststellungen zulässig sind, hat die Berufungshauptverhandlung zum Lebenslauf dieselben ergeben, die bereits das Amtsgericht hat treffen können, so dass auch diesbezüglich auf die Darstellung in dem erstinstanzlichen Urteil I. (Seite 3) verwiesen werden kann. Darüber hinaus hat der Angeklagte erklärt, sich in diesem Bereich nicht mehr zu betätigen. Er widme sich nun seiner Familie und halte Goldfische.

IV.

Zur Ahndung der Tat hat die Strafkammer in Übereinstimmung mit dem Urteil des Amtsgerichts auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten erkannt. Auch insoweit kann in vollem Umfang auf die zutreffenden Strafzumessungserwägungen im Urteil des Amtsgerichts V einschließlich der einzelnen Einsatzstrafenbildungen (Seite 13 bis 15) Bezug genommen werden, die die Kammer sich zu Eigen macht.

Die Vollstreckung der Strafe konnte nunmehr jedoch zur Bewährung ausgesetzt werden, weil zu erwarten ist, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

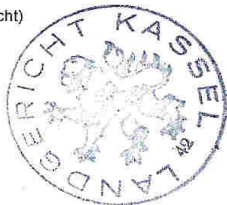
Auf Grund der veränderten Umstände erachtet es die Kammer für vertretbar, die verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, nachdem der Angeklagte sämtliche hier verfahrensgegenständlichen Internetseiten gelöscht hat und sich nicht mehr in diesem Bereich betätigt. Auch ist er seither nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten und war zuvor nicht strafrechtlich vorbelastet. Damit konnte nunmehr dem Angeklagten eine positive Prognose im Sinne von § 56 Abs. 1 StGB gestellt und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

Dem Angeklagten muss jedoch klar sein, dass wenn er erneut straffällig werden sollte, er unweigerlich mit dem Widerruf seiner Bewährung und mit Strafvollstreckung zu rechnen hat.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 und 4 StPO.

Gerstung-Vindelstam
(Vors. Richterin am Landgericht)



AUSGEFERTIGT
Kassel, den 21. OKT. 2009
Urkundenbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts

Das obige Berufungs-Urteil vom 15.09.2009, „drei Jahre Wohlverhalten“ und „keine Veröffentlichung der 20.000 Internetseiten des Bfed“ wurde am Donnerstag, den 22.10.2009 zugestellt und unten gespeichert:

www.bfed.net - www.bfed.se - www.zdj.dk - www.bfed.de - www.bund-fuer-echte-demokratie.de - www.bfed.nl -
www.bfed.info - www.bfed.dk - www.bfed.org - www.bfed.eu - www.befed.eu - www.befed.biz - www.befed.info -
www.befed.org - www.befed.net - www.arbeitslosen.biz - www.arbeitslose.biz - www.sayanim.org -
www.sayanim.com - www.sayanim.de - www.justizopfer.info - www.justizopfer.org - www.justizopfer.de -
www.politikerfilz.de - www.politikerfilz.com - www.heiligerkrieg.com - www.chemtrail.org - www.chemtrails.biz -
www.chemtrail.biz - www.mueller-justizopfer.de - www.huesken-justizopfer.de - www.jaschik-justizopfer.de -
www.rund-justizopfer.de - www.zentralrat.info - www.zentralrat.biz - www.infodata-kassel.de - www.gods-army-
clan.de - www.bauernwehr.de - www.buergerwehr.biz - www.martina-pflock.de - www.detlef-stawicki.de -
www.franz-theobald-kirtner.de - www.senioren-internet-kassel.de - www.moschee-kassel.de - www.tom-jerry.de

http://www.bfed.dk/norbert_steinbach_lg_kassel_3_jahre_bewaehrung_ns1613js2584404_15092009.pdf